

NICHT BESCHÄFTIGT UND DOCH PENSIONSVERSICHERT

Die freiwilligen Versicherungen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Für den Fall, dass keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird bzw. um höhere Leistungsansprüche in der Pensionsversicherung zu erschließen, besteht die Möglichkeit, über **Antrag**, eine entsprechende, auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte **freiwillige Versicherung**, einzugehen.

Wir informieren Sie in dieser Broschüre über folgende **Arten der freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung:

- | | |
|--|-----------------|
| • Selbstversicherung | Seite 1 |
| • Weiterversicherung | Seite 2 |
| • Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung | Seite 3 |
| • Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes | Seite 4 |
| • Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger | Seite 5 |
| • Weiterversicherung für die Pflege naher Angehöriger | Seite 6 |
| • Angehörigenbonus | Seite 7 |
| • Tipps und Hinweise | Seite 8 |
| • Beitragsgrundlagen und Höhe der Beiträge | Seite 9 |
| • Service- und Beratungsstellen | Seite 10 |

SELBSTVERSICHERUNG

Diese Form der freiwilligen Versicherung ist vom Erfordernis einer Vorversicherungszeit unabhängig und schafft die Basis für die Berechtigung auf eine anschließende Weiterversicherung.

Voraussetzungen

- Vollendung des 15. Lebensjahres
- Wohnsitz im Inland

- keine gesetzliche Pensionsversicherung

Ausschließungsgründe

- Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
- Berechtigung zur Weiterversicherung
- Bezug einer Eigenleistung (Pension bzw. Ruhe(Versorgungs)genuss) oder einer Dauerleistung aus der Sozialhilfe
- Dienstverhältnis als Beamtin*Beamter

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung **beginnt** mit dem Zeitpunkt, den die versicherte Person wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

Die Selbstversicherung **endet** mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die versicherte Person seinen Austritt erklärt. Ferner mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung) oder mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (z.B. Entstehen der Voraussetzungen für die Weiterversicherung).

Beitragsgrundlage - Beitragssatz

Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt die **um ein Sechstel erhöhte halbe Höchstbeitragsgrundlage**. Geht der Selbstversicherung eine Pflichtversicherung voran, orientiert sich die Beitragsgrundlage an jener der Pflichtversicherung vor dem Ausscheiden.

Der Beitragssatz beträgt **22,8 % der Beitragsgrundlage**.

Eine Herabsetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist möglich.

Hinweis

Die erworbenen Zeiten der Selbstversicherung werden für die Wartezeit (Mindestanzahl an Versicherungsmonaten für einen Pensionsanspruch) nicht berücksichtigt, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten. Für die Pensionsbemessung werden sie in vollem Umfang herangezogen.

WEITERVERSICHERUNG

Diese Form der freiwilligen Versicherung ist vom Erfordernis einer Vorversicherungszeit abhängig.

Voraussetzungen

- Personen, die aus der Pflichtversicherung oder der Selbstversicherung ausscheiden oder ausgeschieden sind und vor dem Ausscheiden
 - in den letzten **24 Monaten** mindestens **12 Versicherungsmonate** oder
 - in den letzten **5 Jahren pro Jahr** mindestens **3 Versicherungsmonate** oder
 - **60 Versicherungsmonate** vor der Antragsstellung

Der Antrag ist binnen 6 Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherung zu stellen. Bei Vorliegen von 60 Versicherungsmonaten (ausgenommen Monate der Selbstversicherung) kann ein Antrag jederzeit gestellt werden.

Ausschließungsgründe

- Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
- Bezug einer Eigenleistung

Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die versicherte Person wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats (für Personen, die an die 6-monatige Antragsfrist nicht gebunden sind) und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

In der weiteren Folge steht es der versicherten Person frei, diejenigen Monate zu bestimmen, die sie durch eine Beitragsentrichtung als Monate der

Weiterversicherung erwerben will (kein Kontinuitätsprinzip).

Die Weiterversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die versicherte Person ihren Austritt erklärt. Ferner mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder wenn Beiträge für mehr als sechs aufeinander folgende Monate nicht entrichtet sind, mit dem Ende des letzten durch Beitragsentrichtung erworbenen Versicherungsmonats.

Beitragsgrundlage – Beitragssatz

Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt ein Dreißigstel der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlage des dem Ausscheiden aus der Pensionsversicherung vorangegangenen letzten Kalenderjahres. (Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgesehen!)

Der Beitragssatz beträgt **22,8 % der Beitragsgrundlage**.

Eine Herabsetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist möglich.

SELBSTVERSICHERUNG BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Diese Form der freiwilligen Versicherung bietet geringfügig beschäftigten Personen (teilversichert in der Unfallversicherung) die Möglichkeit, auf Antrag, in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert zu sein.

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen **Krankenversicherungsträger** zu stellen.

Voraussetzungen

- Im Kalendermonat darf das gebührende Entgelt aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältniss/en die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.
- Wohnsitz im Inland
- keine gesetzliche Pflichtversicherung

Ausschließungsgründe

- Bezug einer Eigenleistung (z.B. Alterspension)
- bestehende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung auf Grund einer anderen Beschäftigung (z.B. als Beamtin*Beamter, Gewerbetreibende*r, Bäuerin*Bauer)

- bestehende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Personen, die einer gesetzlichen beruflichen Vertretung der freien Berufe angehören (z.B. Ärzte, Apotheker*Innen, Rechtsanwälte, Notare,
- Wirtschaftstreuhänder*Innen, Ziviltechniker*Innen)
- Grenzgänger*In

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung **beginnt**

- bei erstmaliger Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginnes der geringfügigen Beschäftigung, sofern der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nach diesen sechs Wochen, beginnt die Selbstversicherung mit dem der Antragstellung folgenden Tag;
- bei jeder weiteren Inanspruchnahme beginnt sie frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Ende der letzten Selbstversicherung (außer die
- Selbstversicherung endete wegen Wegfall der Voraussetzungen).

Die Selbstversicherung **endet** mit dem

- Wegfall der Voraussetzungen,
- mit dem Tag des Austrittes,
- wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet worden ist.

Beitragsgrundlage – Beitragssatz

Personen, die in einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen stehen, haben hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen **Pauschalbetrag** zu leisten.

SELBSTVERSICHERUNG FÜR DIE PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Diese Form der freiwilligen Versicherung bietet Personen, die sich der Pflege eines **in häuslicher Umgebung lebenden behinderten Kindes** widmen, **kostenlos** die Möglichkeit sich in der Pensionsversicherung zu versichern.

Die Selbstversicherung ist für ein und dasselbe Kind jeweils nur für eine Person zulässig.

zusätzliche Voraussetzungen

- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- **überwiegende Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes

Eine Vorversicherungszeit ist nicht erforderlich!

Ausschließungsgründe

- Dienstverhältnis als Beamtin*Beamter mit zukünftigen Anspruch auf Ruhegenuss
- Bezug eines Ruhegenusses
- Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des vierten bzw. fünften (bei Mehrlingsgeburten) Lebensjahres
- Eigenleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes **beginnt** mit dem Zeitpunkt, den die versicherte Person wählt, frühestens mit dem Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung kann auf Antrag von Personen, die irgendwann in der Zeit **seit dem 1. Jänner 1988** die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt haben, nachträglich beansprucht werden, und zwar für alle oder einzelne Monate, längstens jedoch für 120 Monate.

Die Selbstversicherung **endet** mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung weggefallen ist oder in dem die versicherte Person den Austritt erklärt. Spätestens jedenfalls endet die Selbstversicherung am Letzten des Monats, in dem das zu pflegende Kind das **40. Lebensjahr** vollendet.

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage ist ein im Gesetz festgelegter Betrag. Die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund bezahlt.

SELBSTVERSICHERUNG FÜR DIE PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Diese Form der freiwilligen Versicherung bietet jenen Personen, die keine andere Art der freiwilligen Versicherung in Anspruch nehmen können, die Möglichkeit, bei Pflege einer/eines nahen Angehörigen sich in der Pensionsversicherung zu versichern.

Voraussetzungen

- Wohnsitz im Inland
- Pflege in häuslicher Umgebung
- **erhebliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3
- keine Weiterversicherung sowie keine „begünstigte“ Weiterversicherung

Eine bestehende Pflichtversicherung sowie eine Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes in der Pensionsversicherung sind keine Ausschließungsgründe für den Abschluss dieser Selbstversicherung.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger **beginnt** mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der dem Tag der Antragstellung folgt.

Die Selbstversicherung **endet** mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Pfllegetätigkeit oder eine sonstige Voraussetzung weggefallen ist oder in dem die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt hat.

Beitragsgrundlage - Beitragssatz

Die monatliche Beitragsgrundlage ist ein im Gesetz festgelegter Betrag. Wird eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit und/oder eine Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ausgeübt, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass die Summe der Beitragsgrundlagen die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (Differenzbeitragsgrundlage).

Der Beitragssatz beträgt **22,8 % der Beitragsgrundlage** und wird **zur Gänze** aus **Bundesmitteln** getragen.

WEITERVERSICHERUNG FÜR DIE PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Diese Form der freiwilligen Versicherung bietet Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um eine* einen nahe*n Angehörige*n zu pflegen, die Möglichkeit, zu **günstigen Bedingungen** in der Pensionsversicherung versichert zu bleiben.

Voraussetzungen

- Vorversicherungszeit (siehe Ausführungen unter „Weiterversicherung“)
- Pflege in häuslicher Umgebung
- **gänzliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Beitragsgrundlage - Beitragssatz

Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt ein Dreißigstel der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlage des dem Ausscheiden aus der Pensionsversicherung vorangegangenen letzten Kalenderjahres (Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgesehen!)

Der Beitragssatz beträgt **22,8 % der Beitragsgrundlage** und wird **zur Gänze** aus **Bundesmitteln** getragen.

ANGEHÖRIGENBONUS

Der Angehörigenbonus dient als finanzielle Unterstützung für die Pflege in der Familie.

Voraussetzungen und Höhe

Der Angehörigenbonus gebührt Personen, die eine*n nahe*n Angehörige*n mit Anspruch auf **zumindest Pflegegeld der Stufe 4** in häuslicher Umgebung pflegen

- **automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines*einer nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes
- **auf Antrag**, wenn keine Selbst- oder Weiterversicherung besteht, sofern die Pflege des*der Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 4 in häuslicher Umgebung **bereits seit mindestens einem Jahr** erfolgt und das monatliche Netto-Einkommen im letzten Kalenderjahr durchschnittlich **nicht mehr als € 1.500** betrug.

Der Angehörigenbonus beträgt monatlich **€ 125,00**.

Er gebührt frühestens ab 1. Juli 2023.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Ratgeber Pflegegeld - Angehörigenbonus für pflegende Angehörige“.

TIPPS und HINWEISE

- Beiträge zur Weiter- bzw. Selbstversicherung (Ausnahme: Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, Selbst(Weiter)versicherung für die Pflege naher Angehöriger) sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Eine Anrechnung auf den persönlichen Höchstbetrag erfolgt daher nicht.
- Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist zu einem automatischen Datenaustausch für bestimmte Sonderausgaben (insbesondere für Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und den Nachkauf von Bildungsmonaten) gemäß § 18 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) mit der Finanzverwaltung verpflichtet.

Wird ein Antrag auf Weiterversicherung gestellt, beachten Sie bitte die **Frage 7. – Steuerliche Begünstigung** – im Antragsformular.

Nähere Informationen erteilt das zuständige Wohnsitzfinanzamt!

- Über Antrag ist eine Minderung der Beitragsgrundlage bei der

- Selbstversicherung
- Weiterversicherung

möglich, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers rechtfertigen.

Eine herabgesetzte Beitragsgrundlage kann sich nachteilig auf die zukünftige Pensionsberechnung auswirken. Es ist empfehlenswert, sich über den Einfluss auf die zukünftige Pensionshöhe zu informieren.

Beitragsgrundlagen und Höhe der Beiträge für das Kalenderjahr 2024

Selbstversicherung gemäß § 16 a ASVG (sofern noch keine
Pflichtversicherung bestanden hat)

Beitragsgrundlage	EUR 3.535,00
Beitrag	EUR 805,98

Weiterversicherung gemäß § 17 ASVG

Mindestbeitragsgrundlage	EUR 950,40
Mindestbeitrag	EUR 216,69
Höchstbeitragsgrundlage	EUR 7.070,00
Höchstbeitrag	EUR 1.611,96

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung gemäß § 19a ASVG

Beitragsgrundlage	EUR 518,44
Beitrag (für PV und KV)	EUR 73,20

Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 18a
ASVG

Beitragsgrundlage	EUR 2.163,78
-------------------	---------------------

**Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und
vom Bund getragen.**

Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger gemäß § 18 b ASVG

Beitragsgrundlage	EUR 2.163,78
-------------------	---------------------

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

Weiterversicherung für die Pflege naher Angehörige gemäß § 17
in Verbindung mit § 77 Abs. 6 ASVG

Mindestbeitragsgrundlage	EUR 950,40
Höchstbeitragsgrundlage	EUR 7.070,00

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen

Servicestellen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Pensionsversicherung – BVAEB Geschäftsstelle Wien

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel.: 050405 - 33460

Fax: 050405 – 22409

E-Mail-Adresse: pv@bvaeb.at

Pensionsversicherung - BVAEB Geschäftsstelle Graz

Lessingstraße 20, 8010 Graz

Tel.: 050405 – 33600

Fax: 050405 – 22480

E-Mail-Adresse: pv@bvaeb.at